

1 Allgemeines

1.1 Geltungs- und Anwendungsbereich

Diese Leitlinie bezieht sich auf die Bauart der Vorgehängten Hinterlüfteten Fassade (VHF) gemäß DIN 18516-1:2010-06, Außenwandbekleidungen, hinterlüftet – Teil 1: Anforderungen, Prüfgrundsätze. Ist die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) vereinbart, gilt außerdem die ATV DIN 18351:2019-09, Vorgehängte Hinterlüftete Fassaden aus der VOB - Teil C.

1.2 Bauart der Vorgehängten Hinterlüfteten Fassade (VHF)

Merkmal einer Vorgehängten Hinterlüfteten Fassade ist die trennende Luftschicht (Hinterlüftungsraum) zwischen gedämmter oder ungedämmter Außenwand und Bekleidung (Witterungsschutz).

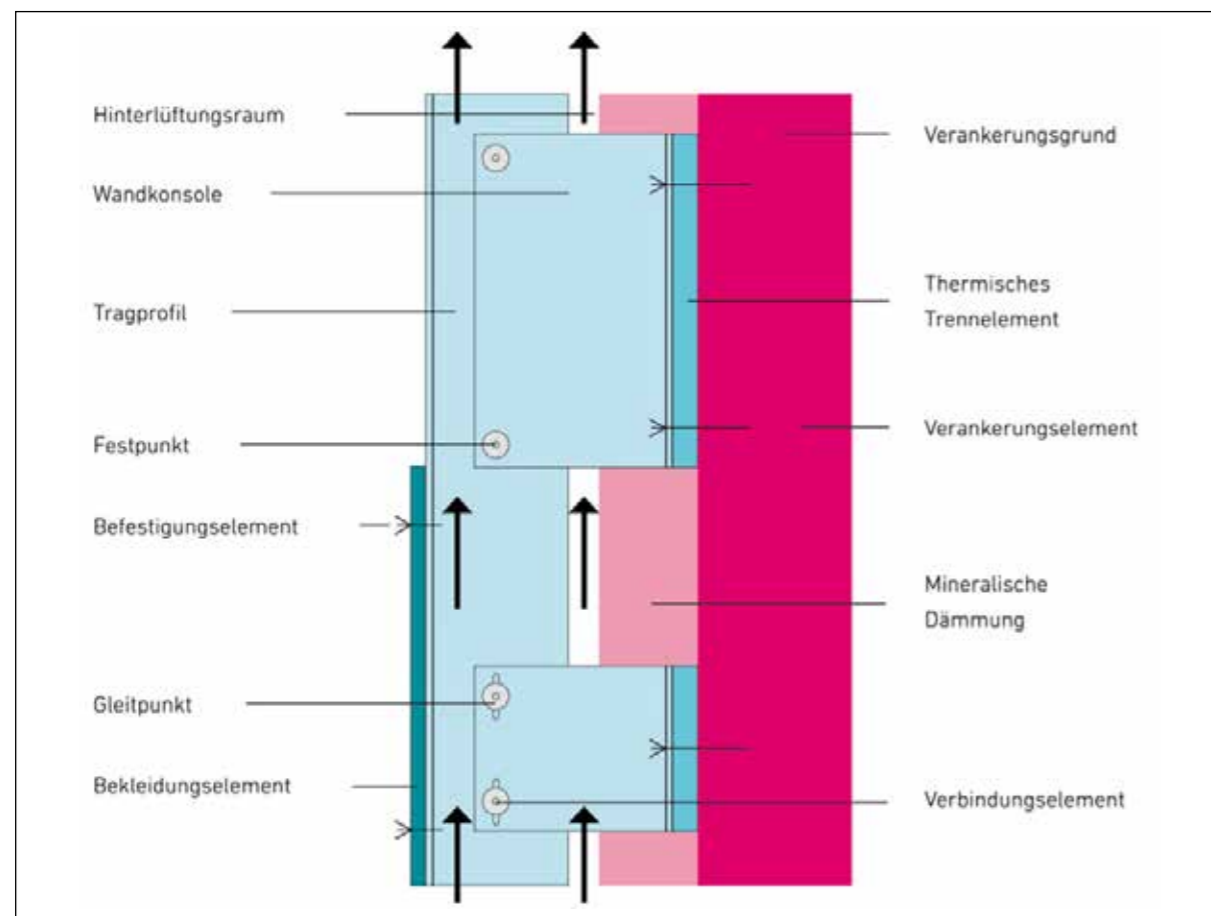


Abbildung 1: Systemgrafik der Vorgehängten Hinterlüfteten Fassade nach DIN 18516-1:2010-06

1.3 Abnahme / Teilabnahmen

Gemäß Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB) ist der Auftraggeber verpflichtet, die vertragsgemäß erstellte Bauleistung abzunehmen (= § 640 Absatz 1 Satz 1). Dies gilt auch, falls die VOB/B (und damit die VOB/C) vereinbart ist.

Eine Teilabnahme ist bei größeren Bauabschnitten und längeren Ausführungszeiträumen oder längerer Unterbrechung empfehlenswert.

Bauleistungen, auch betreffend Vorgehängter Hinterlüfteter Fassaden (VHF), werden grundsätzlich im Rahmen von Werkverträgen vereinbart und ausgeführt (BGB). Soweit vereinbart, kommen dabei die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der VOB/B zur Anwendung. Damit sind zugleich die jeweiligen einschlägigen Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) der VOB/C vereinbart. In der VOB/C sind insbesondere die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) nach DIN 18351:2019-09 Vorgehängte Hinterlüftete Fassaden (VHF) einschlägig.

2 Beurteilungsmethodik

Bei der Beurteilung von Fassadenoberflächen muss die Tatsache berücksichtigt werden, dass es sich bei Vorgehängten Hinterlüfteten Fassaden um eine unter Baustellenbedingungen handwerklich erstellte Bauleistung handelt.

Die Beurteilung einer Fassadenfläche erfolgt grundsätzlich unter gebräuchlichen Bedingungen hinsichtlich Betrachtungsabstand, Betrachtungswinkel und Beleuchtungssituation. Beeinträchtigungen, beispielsweise auf einer Wandfläche im 2. OG, sind demnach weniger relevant als Beeinträchtigungen auf den Ansichtsflächen einer repräsentativen Eingangshalle.

2.1 Beurteilungskriterien

Der Beurteilungsabstand der Fassadenfläche entspricht mindestens dem Betrachtungsabstand $A = H/2$, wobei A mindestens 3 m und maximal 10 m beträgt (siehe Abbildung 2).

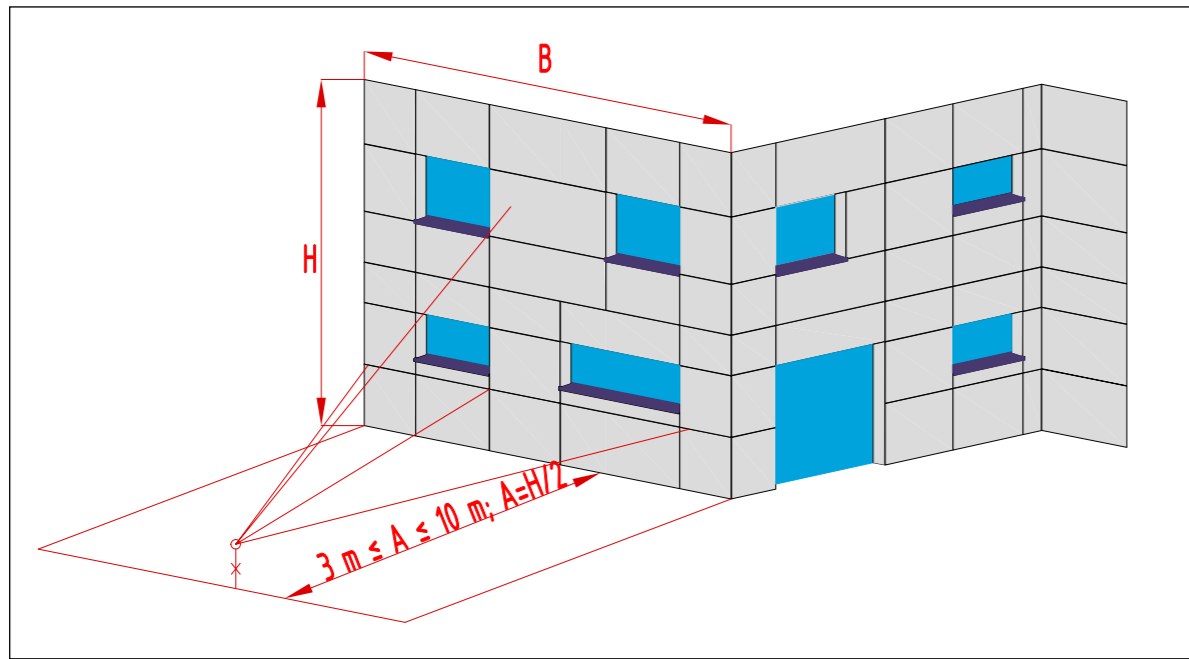


Abbildung 2: Betrachtungsabstand der Fassadenfläche, $A: 3 \text{ m} \leq A \leq 10 \text{ m}; A=H/2$

- Der Betrachtungsabstand (A) muss von einer im Normalfall begehbaren Fläche so gewählt werden, dass möglichst das gesamte Bauwerk betrachtet werden kann, wobei wichtige Einzelgestaltungselemente erkennbar bleiben sollen.

Für die Beurteilung der Fassadenansicht sind folgende Punkte entscheidend:

- Gesamtwirkung der Fassadenansicht
- Farbwirkung der Gesamtfläche
- Struktur der Oberfläche
- Anordnung der Gestaltungselemente
- Der Betrachtungswinkel beträgt möglichst 90° (rechtwinklig zur Fassadenfläche).
- Festgestellte Unregelmäßigkeiten / Beeinträchtigungen müssen aus mindestens zwei Betrachtungsrichtungen sichtbar sein.
- Die Beurteilung von Details (Anschlüsse etc.) muss mit einem Mindestabstand von $\geq 1,5 \text{ m}$ erfolgen.

2.2 Grundbedingungen der optischen Beurteilung

Die optische Beurteilung der Fassadenoberfläche hat zeitnah nach der Fertigstellung der Fassadenbekleidung zu erfolgen. Teilabnahmen sind bei größeren Bauabschnitten und längeren Ausführungszeiträumen oder längerer Unterbrechung empfehlenswert.

Bei der Beurteilung müssen folgende Grundbedingungen eingehalten werden:

- Es dürfen keine Hilfsmittel benutzt werden.
- Die Beurteilung ist bei diffusem Tageslicht und keinesfalls unter Streiflicht oder direktem Sonnenlicht vorzunehmen.
- Eine Materialtemperatur von $5 - 25^\circ\text{C}$ ist anzustreben.

Ergibt die Beurteilung keine Abweichung von vorher vereinbarten Grenzwerten, sind Unregelmäßigkeiten zu akzeptieren.

2.3 Gewichtung des optischen Erscheinungsbildes¹

In Fällen, in denen zwischen dem Ersteller der Werkleistung und dem Auftraggeber Unstimmigkeiten über die Zulässigkeit von optischen Beeinträchtigungen bestehen, muss eine sachkundige Bewertung anhand von allgemein anerkannten Bewertungssystemen für Bauleistungen (zum Beispiel Bewertungsmatrix nach Oswald) erfolgen.

Die hierin vorgeschlagene Vorgehensweise bei der Beurteilung von optischen Mängeln basiert auf den Regeln der Nutzwertanalyse. Dieser Beurteilungsansatz geht davon aus, dass die Bedeutung des optischen Erscheinungsbildes eines Bauteils erst durch den Betrachter und durch die Randbedingungen festgelegt wird.

Bei der Benutzung dieser Matrix ist zu beachten, dass sie nur helfen soll, festzulegen, wann überhaupt über eine Minderung diskutiert werden kann.

Bei der Beurteilung des Grenzbereiches zwischen hinzunehmender Beeinträchtigung und dem nachzubessernden Mangel sind drei Ergebnisvarianten dargestellt.

- Bagatelle:
Eine hinzunehmende Beeinträchtigung (unbedeutender winziger Mangel), die weder eine Nachbesserung noch einen Preisabzug begründet.
- hinnehmbare Beeinträchtigung:
Eine hinnehmbare Abweichung (geringfügiger Mangel), die nachzubessern oder durch Minderung abzugelten ist. Bei einer „hinnehmbaren Abweichung“ ist eine Minderung in Höhe des Minderwertes nur bei Einvernehmen oder bei unverhältnismäßig hohem Nachbesserungsaufwand denkbar. Andernfalls ist nachzubessern.
- nicht hinnehmbare Beeinträchtigung:
Eine nachzubessernde Beeinträchtigung (deutliche Abweichung vom Sollzustand und mit negativer Auswirkung), welche durch Nacharbeit oder Wandlung restlos zu beseitigen ist.

¹ Erläuterungen zur „Oswald-Matrix“ nach Prestinari